

1839/J XXI.GP  
Eingelangt am:31.01.2001

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Ing. Kurt Gartlehner, Heinz Gradwohl,  
Mag. Ulrike Sima, Anna Huber  
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
betreffend „Antibiotikaeinsatz im Obstbau“**

Die Pflanzenkrankheit Feuerbrand wird durch stäbchenförmiges Bakterium (*Erwinia amylovora*) verursacht. Der Erreger betrifft die sog. apfelfrüchtigen Rosengewächse (z.B. Apfel, Birne, Qitten und Vogelbeere) und auch Ziersträucher.

Befallene Blüten und Blätter welken und verfärben sich dunkelbraun bis schwarz, sterben ab und trocknen ein.

Die Devise lautete bisher, dass man mit dem Feuerbrand leben müsse.

Flächendeckende Rodungen wurden meist nur mehr im Umkreis schützenswerter Objekte, wie z.B. Baumschulen oder Erwerbsobstanlagen durchgeführt.

Auf feuerbrandtolerante Obstsorten wird immer mehr hingewiesen und auch verstärkt in diese Richtung gezüchtet.

Seit dem 24.10.2000 gibt es nun durch den Bescheid des BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch eine chemische Methode den Feuerbrand in Österreich zu bekämpfen. Es wurde das Pflanzenschutzmittel Plantomycin in Österreich registriert und zugelassen. Dabei handelt es sich um ein hochwirksames Antibiotikum mit dem Wirkstoff Streptomycin, welches in der freien Natur unter Auflagen der jeweiligen Landesbehörden eingesetzt werden darf.

Der verbreitete Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft und die daraus resultierenden Risiken und Folgen für die menschliche Gesundheit ist jedoch gerade in jüngster Zeit ein Thema geworden.

Dies stellt wohl auch den Grund dar weshalb am 31. Jänner 2001 vom BMLFUW die Zulassung für dieses Pflanzenschutzmittel wieder zurückgezogen wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende Anfrage:

1. Wie stehen Sie grundsätzlich dazu, dass ein hochwirksames Antibiotikum als Pflanzenschutzmittel in der freien Natur zur Anwendung kommt?
2. Wie sehen Sie die damalige Entscheidung vom Herbst 2000 - im Hintergrund der Debatten über den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast und der möglichen Gefahren und Folgen für die menschliche Gesundheit - das Pflanzenschutzmittel Plantomycin in Österreich für den Einsatz zur Bekämpfung des Feuerbrands in Obstanlagen zuzulassen?

3. Welche Überlegungen - die bei der Zulassung noch nicht bekannt waren - sind für die Rücknahme der Zulassung von Plantomycin als Pflanzenschutzmittel ausschlaggebend?
4. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage wurde die Zulassung von Plantomycin als Pflanzenschutzmittel wieder zurückgezogen?
5. Ist diese Rücknahme der Zulassung für Plantomycin als Pflanzenschutzmittel als endgültig anzusehen, oder ist diese Rücknahme nur ruhig gestellt und rechtlich eigentlich noch aufrecht?
6. Hat der Antragsteller gegen die Rücknahme der Zulassung ein Einspruchsrecht?
7. Gibt es Ihrer Kenntnis wissenschaftliche Ergebnisse, dass durch den Einsatz von Plantomycin als Pflanzenschutzmittel keinerlei Rückstände davon in Nahrungsmittel (Obst, Obstprodukte, Honig und Honigprodukte) vorkommen können?
8. Wenn ja, bitte um Quellenangabe dieser Forschungsergebnisse.
9. Wenn nein, wie können Sie garantieren, dass in Nahrungsmittel keine Rückstände enthalten sein würden?
10. Haben Sie vor der Zulassung von Plantomycin im Herbst 2000 eine Erhebung durchführen lassen, wie viele potentielle Antragsteller samt möglicher Behandlungsfläche (nach Berücksichtigung der im Bescheid der Zulassung angeführten Anwendungskriterien) in Österreich vorhanden sind?
11. Wenn nein, weshalb nicht?
12. Wenn ja, wie groß wäre eine mögliche Behandlungsfläche?
13. In der Anlage 3 zum Bescheid BMLFUW, GZ. 320.056/1 - VIBSa/00 wird unter „Sonstiger Auflagen und Hinweise“ darauf verwiesen: „Anwendung des Pflanzenschutzmittels darf nur in Gebieten erfolgen, in denen eine akute Gefahr des Feuerbrandauftretens besteht und die Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahmen durch einen Warndiensthinweis der zuständigen Behörden belegt ist“  
Was ist in diesem Zusammenhang unter „akuter Gefahr“ zu verstehen und wie viele Warndiensthinweise der zuständigen Behörden für Feuerbrand gab für das Jahr 1999 und 2000 (ersuche um Aufschlüsselung betroffener Fläche je Bundesland)?
14. Welche Auswirkungen hat der in dem Bescheid BMLFUW, GZ. 320.056/1 - VIBSa/00 unter „Sonstiger Auflagen und Hinweise“ angeführte Satz „Vor der Anwendung des Pflanzenschutzmittels müssen die betroffenen Imker, deren Bienenstöcke sich im Umkreis von 3 km befinden, rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vor der Anwendung informiert werden.“ auf die betroffenen Imker im Detail? Welchen konkreten Beschränkungen sind diese unterzogen?

15. In Fachkreisen der Imkerei wird darauf verwiesen, dass durch streptomycinhaltigen Futtereintrag durch Bienen in den Stock eine Markierung (Krankheit vorhanden, jedoch kein Krankheitsbild erkennbar) der Europäischen Faulbrut möglich ist.  
Welche Maßnahmen haben Sie dagegen vorgesehen und würden Sie betroffenen Imker finanziell entschädigen?